



171211

# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

Herrn  
Thomas-Meyer-Falk  
Hermann-Herder-Straße 8  
79104 Freiburg

Datum 15. Dezember 2021  
Name Frau He  
Durchwahl 0711/615541  
Aktenzeichen 0554.1-22/111  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Datenschutz in der Justizvollzugsanstalt Freiburg

Ihre Schreiben vom 22. April und 10. Mai 2021

Unsere Schreiben vom 28. Juni und 8. Oktober 2021, Az. 0554.1-22/111

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

die Bearbeitung Ihrer Beschwerde wegen der Formulierung „Risikoproband KURS: Ja, bzgl. möglicher EAÜ“ in Ihrem Vollzugsplan konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Sie hat Folgendes ergeben:

Unsere Behörde ist der Ansicht, dass die Angabe „Risikoproband KURS: Ja“ unabhängig von einer ergänzenden Erläuterung ein unrichtiges Datum darstellt, weshalb ein Anspruch auf Berichtigung Ihres Vollzugsplanes gemäß § 67 des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB I) besteht. Dass in der VwV EAÜ (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zur Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht) auf die VwV Kurs verwiesen wird, macht Sicherungsverwahrte, die keine Sexualstraftäter sind und unter § 68b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) fallen, nicht zu Risikoprobanden KURS. Die Zielgruppe der VwV KURS sind nach Nummer 2 VwV KURS ausschließlich Sexualstraftäter. Auch

Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon 0711 615541-0 Teletax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de PGP-Fingerprint 141A 428C B315 2248 83DB F61B 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>)

die VwV EAÜ unterscheidet ausdrücklich zwischen der Zielgruppe der VwV EAÜ und der Zielgruppe der VwV KURS (siehe 2.1 Absatz 3 VwV EAÜ: „Soweit der Verurteilte auch der Zielgruppe der VwV KURS angehört...“). Darüber hinaus trägt der in der Fortschreibung Ihres Vollzugsplans enthaltene Zusatz „bzgl. möglicher EAÜ“ auch nicht zu einer Klarstellung bei, da für Sexualstraftäter, bei denen die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB vorliegen, zusätzlich die Regelungen der VwV EAÜ zu beachten sind.

Da die Justizvollzugsanstalt Freiburg dagegen der Meinung war, dass ihre Vorgehensweise nicht zu beanstanden sei, weshalb ein Anspruch gemäß § 67 JVollzGB I nicht bestehe, haben wir uns wegen der Angelegenheit mit dem Justizministerium in Verbindung gesetzt.

Von dort wurde uns mitgeteilt, dass das Justizministerium unsere Ansicht zu den unterschiedlichen Zielgruppen der VwV KURS und der VwV EAÜ teile und aus diesem Grund veranlasst habe, den Vordruck des Vollzugsplanes im Informationssystem Vollzug dahingehend zu ändern, dass für EAÜ-Probanden künftig ein separates Feld vorgesehen ist, in dem Eintragungen aufgenommen werden können. Dies dürfte sicherstellen, dass es für zukünftige Vollzugsplanfortschreibungen nicht mehr zu missverständlichen bzw. unrichtigen Formulierungen unter der Rubrik „Risikoproband KURS“ kommt.

In Bezug auf Ihre konkrete Beschwerde haben wir der Justizvollzugsanstalt Freiburg mitgeteilt, dass es sich bei der Formulierung „Risikoproband KURS: Ja“ um ein unrichtiges Datum handelt und diese aufgefordert – falls nicht bereits erfolgt –, Ihrem Anspruch gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB I auf Berichtigung der Angaben im Vollzugsplan nachzukommen und außerdem die Empfänger, denen das unrichtige Datum offengelegt worden ist, entsprechend § 67 Absatz 5 Satz 2 JVollzGB I hierüber zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. H